



Geschäftsordnung der Abteilung Jugendfußball

Aufgrund des § 8, Abs. 1 der Satzung des KSV Klein-Karben 1890 e.V. gibt sich die Abteilung Fußball eine Geschäftsordnung.

§ 1 Aufgaben und Zweck

1. Es gilt § 3 der Satzung des KSV Klein-Karben von 1890 e.V.
2. Den Spielbetrieb in den jeweiligen Spielklassen zu gewährleisten.

§ 2 Satzung und Ordnungen des KSV Klein-Karben 1890 e.V.

1. Die Satzung und die Wahl-, Finanz- und Ehrenordnung des KSV Klein-Karben, in der jeweils gültigen Fassung, sind bindend.

§ 3 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht lt. Satzung des KSV Klein-Karben (§ 26, Punkt 3) aus:
 - a) 1. Abteilungsleiter
 - b) 2. Abteilungsleiter
 - c) Kassenwart
2. Die Abteilungsleitung kann bei Bedarf gemäß Satzung des KSV Klein-Karben (§ 26, Punkt 4) wie folgt erweitert werden:
 - a) 3. Abteilungsleiter
 - b) 2. Kassenwart
 - c) Protokollführer
 - d) Pressewart
3. Stimmberechtigt sind alle gewählten Abteilungsleitungsmitglieder.
4. Bei Abteilungssitzungen ist die Beschlussfähigkeit mit 3/5 der anwesenden und stimmberechtigten Abteilungsleitungsmitglieder gegeben.



§ 4 Aufgaben der Abteilungsleitung

1. Jeder Ressortleiter hat sich auf die mit seinem Amt verbundenen Tätigkeiten zu beschränken. Arbeitsübertragungen auf ein anderes Ressort bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters.
2. Um die nötige Transparenz zu ermöglichen bzw. zu gewährleisten, ist von allen nicht routinemäßigen Tätigkeiten vor Veranlassung Abstimmung mit dem Abteilungsleiter zu suchen.
3. Allgemeine Kassenausgaben sind den entsprechenden Ressortleitern überlassen. Hinsichtlich der Genehmigung von Ausgabenbelegen für die Kasse sind bis ins Detail gehende Angaben zu machen (z.B. Tag und Zweck der Ausgabe). Ausgaben die den normalen Rahmen sprengen (hierfür ist nicht nur die Höhe, sondern auch der Anlass ausschlaggebend) bedürfen vor Auszahlung der Genehmigung des Abteilungsleiters.

§ 5 Aufgaben der Abteilungsleitungsmitglieder

1. Abteilungsleiter

- a) Der Abteilungsleiter, bei seiner Abwesenheit der 2. und/oder der 3. Abteilungsleiter, hat insgesamt die Aufgabe, für einen reibungslosen Spielbetrieb zu sorgen. Seine Kompetenz ist ressortübergreifend.
- b) Er ist unterschriftsberechtigt für alle Abteilungsangelegenheiten, außer der, die dem geschäftsführenden Vorstand des KSV ausschließlich vorbehalten sind (z.B. Verträge jeglicher Art).

2. Kassenwart

- a) Bei seiner Abwesenheit wird der Kassenwart durch den 2. Kassenwart vertreten.
- b) Die Kasse im Sinne des § 21 der Satzung des KSV Klein-Karben zu führen. Ergänzend findet die Finanzordnung des KSV Klein-Karben Anwendung.
- c) Den Kassenprüfern, wenn erforderlich, gemeinsam mit dem Abteilungsleiter, die Kassenbücher zugänglich zu machen.
- d) Der Kassenwart ist unterschriftsberechtigt gemäß der Finanzordnung des KSV Klein-Karben.

3. Protokollführer

Er hat die Aufgabe, ordnungsgemäße Sitzungsprotokolle von der Mitgliederversammlung und den Abteilungsleitungssitzungen zu erstellen und diese der Abteilungsleitung sowie dem Vorstand des KSV Klein-Karben unaufgefordert vorzulegen.
Die Niederschrift ist vom 1. Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzu-tragen hat.
Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Abteilungsleitung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Abteilungsleitung auszuhändigen.
Einwendungen gegen die Niederschrift werden bei der nächsten Sitzung, in der sie genehmigt werden muss, behandelt.

7. Pressewart

Der Pressewart hat die Aufgabe, für ein angemessenes Erscheinungsbild der Fußballabteilung in der Öffentlichkeit zu sorgen. Er erstellt Pressemitteilungen und pflegt die Abteilungs-Website.

§ 6 Geltungsdauer | Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung bleibt unanhängig von der Amtszeit der jeweiligen Abteilungs-leitungsmitglieder gültig.
2. Bei jeder Änderung ist eine neue Geschäftsordnung komplett zu erstellen und den Gremien zur Beschlussfassung (siehe Punkt 3) vorzulegen
3. Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsleitung und durch Beschluss des Beirates vom 30. Juni 2010 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Steffen Potter
1. Abteilungsleiter

Frank Kalbhenn
2. Abteilungsleiter